

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaunertal vom 12.07.2022 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, in der jeweils geltenden Fassung, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang

Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken ganzjährig in folgenden Bereichen der Gemeinde Kaunertal an der Leine zu führen:

- a) Öffentliche Einrichtungen, wie Parkanlagen, Spielplätze und sonstige allgemein zugängliche Anlagen
- b) Öffentliche Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaften lt. § 2 Abs. 24 TBO
- c) Sämtliche Wanderwege und Verkehrsflächen im Gemeindegebiet vom Bereich „Jaghaus“ bis zur Wallfahrtskirche Kaltenbrunn welche in der Anlage gekennzeichnet sind (Uferbegleitweg Tipi Zelt-Grasse-Bödele, Gampenweg, Talwanderweg, Lärchenwaldweg, Uferbegleitweg Unterhäuser-Vergötschen, Notweg, Verkehrsfläche Abzweigung Nufels bis Wallfahrtskirche Kaltenbrunn)

§ 2

Hundekotaufnahmepflicht

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Park- und Grünanlagen, Verkehrsflächen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in die vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

(3) Die Hundekotaufnahmepflicht gilt ganzjährig im gesamten Gemeindegebiet.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

Anlage zu § 1, c): Übersichtsplan Anlage 1, Übersichtsplan Anlage 2, Übersichtsplan Anlage 3

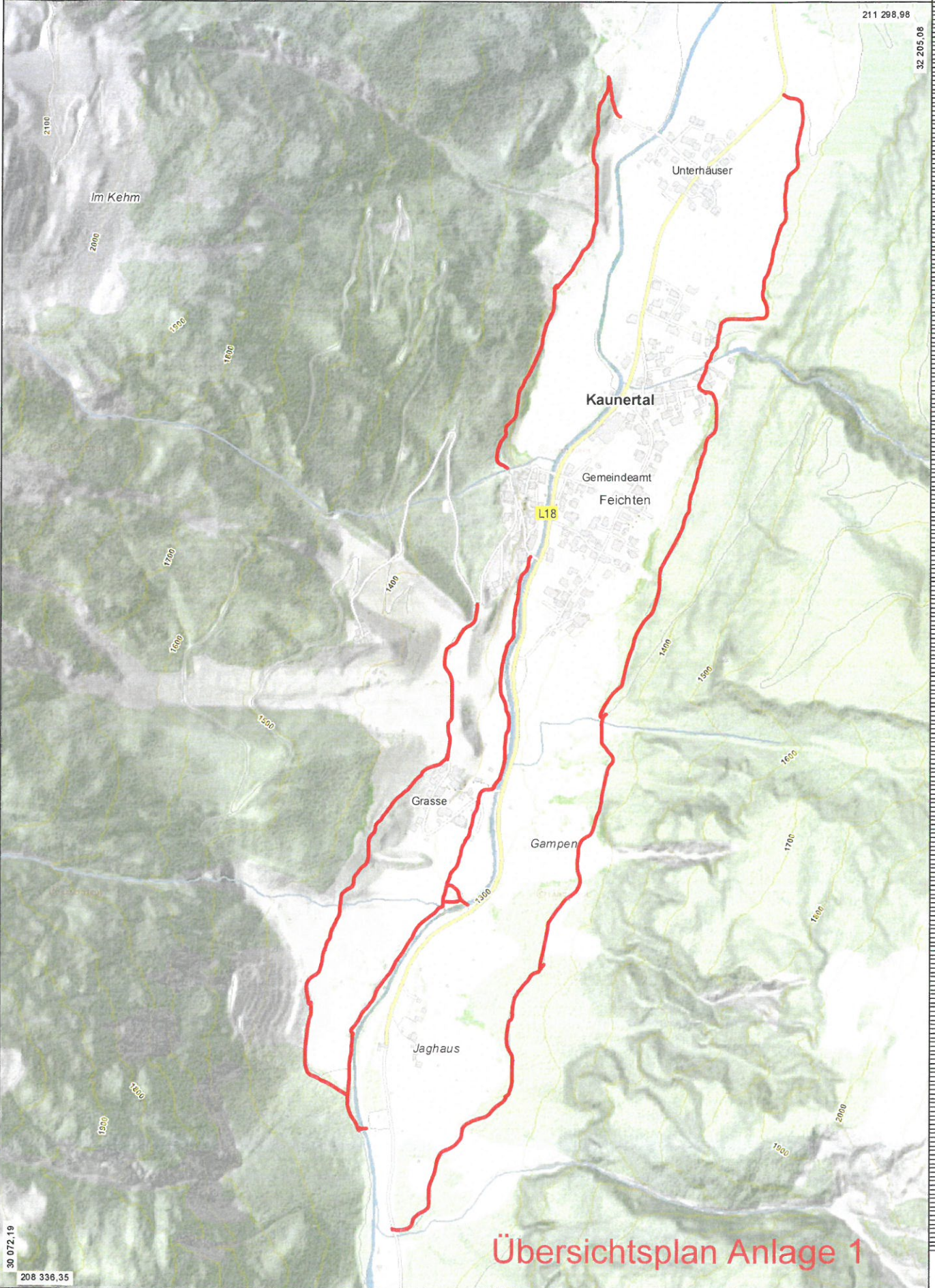
Angeschlagen am: 13.07.2022

Abgenommen am: 28.07.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Christian Kalsberger





211 298,98

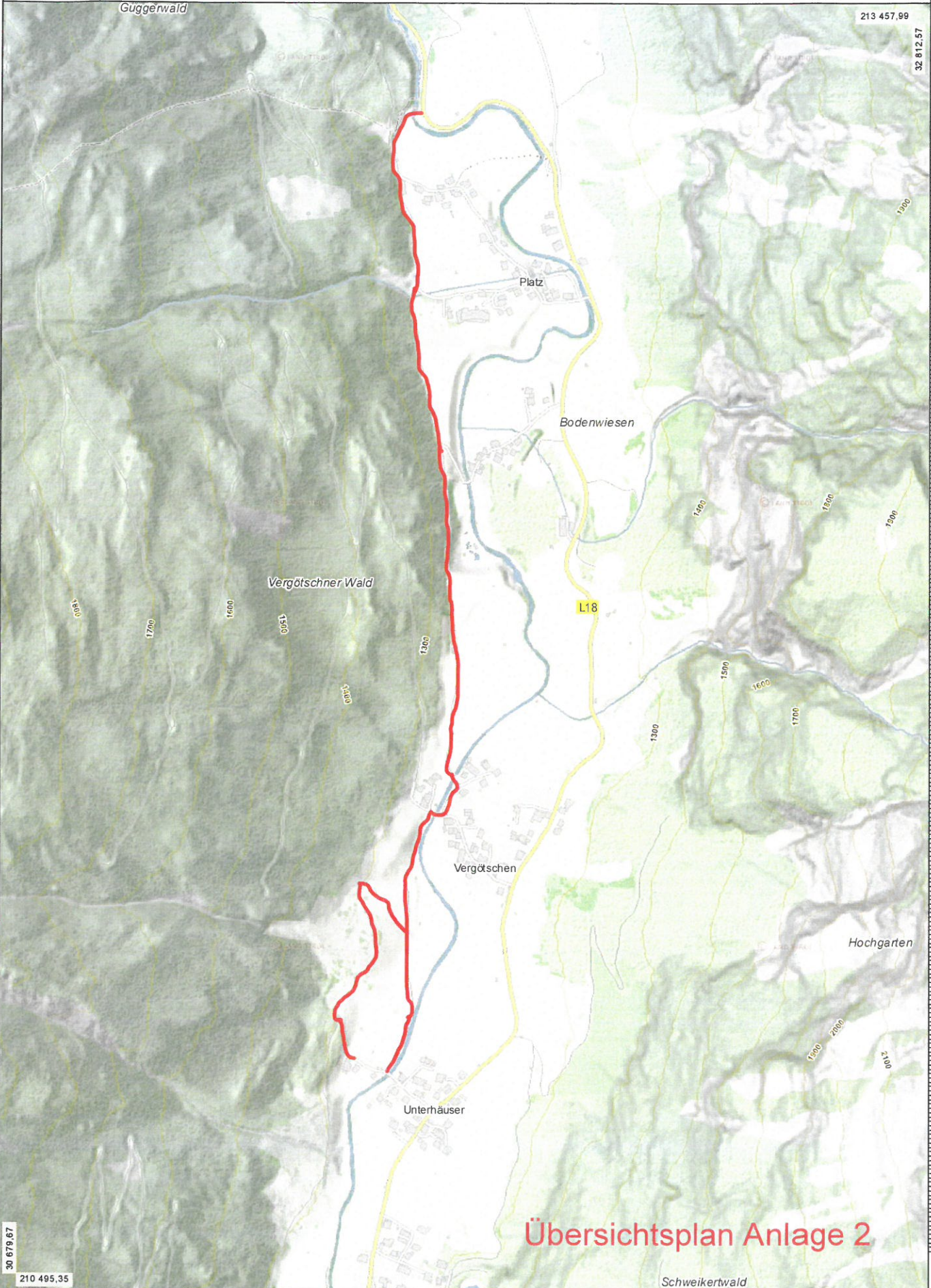
32 205,08

30 072,19
208 336,35

2900
2800
2700
2600
2500
2400
2300
2200
2100
2000
1900
1800
1700
1600
1500
1400
1300
1200
1100
1000
900
800
700
600
500
400
300
200
100
0
Maßstab m

Übersichtsplan Anlage 1





30 679,67
210 495,35





215 241,14

32 448,73

Übersichtsplan Anlage 3

30 315,83
212 278,51



Amt der Tiroler Landesregierung



Quelle: Land Tirol, BEV
Erstellungsdatum: 11.07.2022

Keine Rechtsauskunft, keine Gewähr für Aktualität und Vollständigkeit.

Maßeinheit m